

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Blaustein vom 28.11.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für alle städtischen Kindertageseinrichtungen:
 - Kindertageseinrichtungen mit einer Ü3-Betreuung
 - Kindertageseinrichtung mit einer altersgemischten Betreuung
 - Kinderkrippen
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet zum 31. Juli.
- (3) Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Diese Antragstellung ist über das von der Stadt Blaustein vorgegebene Portal vorzunehmen.
- (2) Der Betreuungsbeginn wird zwischen der jeweiligen Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten festgelegt.
- (3) Zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung wird ein Vertrag über das Betreuungsverhältnis geschlossen. Grundlage des Aufnahmevertrags bildet die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet
 - a. durch Kündigung durch die Sorgeberechtigten
 - b. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger
 - c. durch den Übertritt in die Schule
- (5) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres automatisch abgemeldet.
Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Auf Antrag kann das Betreuungsverhältnis bis zum Schulstart verlängert werden.
- (6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind:

- a. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- b. ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgelts über drei Monate
- c. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
- d. Vorliegen von unwahrheitsgemäßen Angaben

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Kinderbetreuungsentgelte

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Kinderbetreuungsentgelt gem. Anlage 1 erhoben. Das Kinderbetreuungsentgelt ist für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Maßstab für das Kinderbetreuungsentgelt ist:
 - die Art der Kinderbetreuungseinrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt der Sorgeberechtigten
- (3) Das Kinderbetreuungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Kinderbetreuungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird.
Bei Aufnahme zum 15. eines Monats ist in diesem Monat die Hälfte des Betreuungsentgelts zu entrichten.
Bei Kündigung ist das Kinderbetreuungsentgelt bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (4) Zusätzlich zum Kinderbetreuungsentgelt kann ein Essensgeld erhoben werden. Das Essensgeld wird nach Anzahl der Mittagessen monatlich abgerechnet.
- (5) Das Kinderbetreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung und bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten. Sollte die Kindertageseinrichtung mehr als drei Wochen am Stück (ausgenommen Schließtage) geschlossen sein, ist eine anteilige Rückerstattung des Kinderbetreuungsentgelts möglich.
- (6) Das Kinderbetreuungsentgelt ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (7) Das Kinderbetreuungsentgelt wird im Rahmen der Anmeldung festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis eine Änderung ergeht. Ändert sich z. B. die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Kinderbetreuungsentgelt auf Antrag ab

dem Antragsmonat neu festgesetzt. Hierfür wird eine wahrheitsgemäße Meldung an die Einrichtung durch die Sorgeberechtigten vorausgesetzt.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Entgeltordnungen außer Kraft.